

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Siebte Satzung der Stadt Freilassing zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung)



ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Siebte Satzung
der Stadt Freilassing
zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer
Straßenreinigungsgebühr
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Vom 04.12.2024

Siebte Satzung der Stadt Freilassing zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

S a t z u n g

§ 1

Die Satzung der Stadt Freilassing für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 25.07.2006, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 31 vom 01.08.2006 (Bek.-Nr. 3), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.11.2020, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 49 vom 01.12.2020 (Bek.-Nr. 7), wird wie folgt geändert:

1. § 4 (Gebührensatz) erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge jährlich in der

Reinigungsklasse I:

wöchentlich zweimalige Reinigung;
in den Monaten Juni, Juli und August wöchentliche Reinigung 4,30 €

Reinigungsklasse II:

wöchentlich einmalige Reinigung;
in den Monaten Juni, Juli und August 14-tägige Reinigung 2,15 €

Reinigungsklasse III:

wöchentlich zweimalige Reinigung 5,15 €.“

2. § 7 Abs. 1 (Gebührenermäßigung) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, wird für die längere Straßenfront die volle, für die weiteren Straßenfronten die halbe nach § 4 sich ergebende Gebühr erhoben.

Gehören die Straßen verschiedenen Reinigungsklassen an, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen Straßenfrontlängen getrennt betrachtet und für die längere Straßenfront die volle, für die weiteren Straßenfronten die halbe nach § 4 sich ergebende Gebühr erhoben.“

Siebte Satzung der Stadt Freilassing zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung)

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Freilassing, den 04.12.2024
STADT FREILASSING

gez.

Markus Hiebl
Erster Bürgermeister

**Siebte Satzung der Stadt Freilassing zur Änderung der Satzung für die Erhebung
einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung)**
